

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SSW Netz GmbH als Auftragnehmer (AGB – SSW Netz AN)



- 1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss**
 - a. Leistungen der SSW Netz (im folgenden „AN“ genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB-SSW Netz AN), sofern im Vertrag mit dem Auftraggeber (AG) nichts anderes vereinbart ist. Änderungsvereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam mit schriftlicher Bestätigung durch den AN.
 - b. Eigene Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und der AN diesen Vertragsbedingungen nicht sofort ausdrücklich widerspricht.
- 2. Vertragsgrundlage**
 - a. Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
 - das Angebotsschreiben des AN und ein ggfs. beigefügtes Leistungsverzeichnis
 - diese AGB-SSW Netz AN
 - allgemeine, für die Bestellung zutreffende Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik, z.B. VDE-Bestimmungen und gesetzliche Vorschriften
 - Vertragsbedingungen des AG, die ausdrücklich nach Bestätigung des AN mit einbezogen werden.
 - b. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB-SSW Netz AN und Bedingungen des AG gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit der Widerspruch reicht.
 - c. Art und Umfang aller Leistungen des AN richten sich nach Maßgabe dieser vertraglichen Bestimmungen nach dem im Zeitpunkt der Dienstleistung aktuellen Stand der Technik.
- 3. Rechten und Pflichten des AN**
 - a. Der AN ist verpflichtet, die zur Erbringung der Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Vorübergehende Leistungshindernisse durch höhere Gewalt, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, bei Anwendung üblicher Sorgfalt nicht vorhersehbare, erforderliche Mehrleistungen sowie durch sonstige, von dem AN nicht vertretbare Ereignisse begründen keinen Verzug.
 - b. Der AN ist berechtigt, sich zur Erbringung seiner Leistungen Dritter zu bedienen.
- 4. Pflichten des AG**
 - a. Der AG ist verpflichtet, dem AN die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Verträge, Dokumentationen und Pläne zu verschaffen. Soweit erforderliche Unterlagen nicht vorhanden sind, ist der AN berechtigt, diese im Namen und für Rechnung des Kunden zu beschaffen oder anfertigen zu lassen.
 - b. Der AG ist ferner verpflichtet, die Voraussetzungen für eine sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen zu schaffen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ergeben, gehen zu seinen Lasten.
 - c. Soweit nichts andere vereinbart, stellt der AG dem AN die zur Durchführung ihrer vertraglichen Leistungen erforderlichen Mengen an Strom, Gas, Wasser,
- d. Wärmeenergie sowie Benutzung seiner Abfall- und Abfallentsorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
 - d. Der AG stellt dem AN die technischen Betriebsräume und eine ausreichende Lagefläche für Ersatzteile und Betriebsmaterial kostenlos zur Verfügung. Der AN verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in einem normalen Pflegezustand zu erhalten und die für diese Räume geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Räume müssen dem AN und ihren Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- 5. Vergütung, Preise**
 - a. Die Preise des AN gelten nur für den vereinbarten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
 - b. Die Preise des AN sind je nach Vereinbarung Festpreise oder Einheitspreise. Sie beinhalten sämtliche Lohnkosten. Gesetzliche oder tarifliche Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, werden auf der Basis des angegebenen Stundenpreises zuzüglich Materialkosten durchgeführt.
 - c. Bei einer drohenden Gefahr, die sofortige Maßnahmen erfordert, ist der AN berechtigt, die notwendigen oder schadensmindernden Maßnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden zu veranlassen. Hierfür gelten die Grundsätze des Auftragsrechts und ergänzend die Regelungen für Geschäftsführung ohne Auftrag. Der AG ist über derartige Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
 - d. Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand werden zu den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen und Kilometerpauschalen des AN, die auf Anfrage mitgeteilt werden, durchgeführt.
- 6. Zahlungsbedingungen**
 - a. Die Vergütung für alle erbrachten Leistungen ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Einwendungen gegen Rechnungen des AN berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb des Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
 - b. Kommt der AG nach Mahnung mit einer Zahlung in Verzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.
 - c. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- 7. Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang**
 - a. Vom dem AN im Rahmen des Vertrages gelieferte Geräte, Gegenstände und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in seinem Eigentum.
 - b. Mit der Lieferung der Geräte, Gegenstände und Materialien an den AG geht die Gefahr auf diesen über.
- 8. Gewährleistung**
 - a. Im Falle von Gewährleistungsmängeln hat der AG unverzüglich, jedoch spätestens
- b. binnen 14 Tagen ab Kenntnis des Mangels, den AN hiervon schriftlich zu unterrichten. Ansonsten gelten die Leistungen als vertragsgemäß. Der Kunden ist zunächst nur berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
 - b. Zur Nacherfüllung ist dem AN eine angemessene Frist zu setzen.
 - c. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen.
- 9. Haftung**

Der AN haftet bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Personenschäden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei in sonstiger Weise schuldhaft verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der AN nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf bei Vertragsabschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden und in der Höhe bei Sachschäden auf 250.000 Euro und bei Vermögensschäden auf 150.000 Euro je Schadensereignis und gleichzeitig als Höchstleistung je Kalenderjahr begrenzt. Der AN haftet nicht für nicht vorhersehbare oder nicht vertragstypische Schäden.
- 10. Unterlagen/Geheimhaltung**
 - a. Der AN behält sich ein eventuell bestehendes Urheberrecht an Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die dem AG überlassen werden, einschließlich der Kostenvoranschläge und Unterlagen zu Preiskalkulationen etc. vor.
 - b. Soweit solche Unterlagen nicht zu Datenverarbeitungsprogrammen, zugehörigen Dokumentationen, Programmbeschreibungen und Anleitungen gehören, für die eigene vertragliche Regelungen bestehen, dürfen diese ohne schriftliche Genehmigung des AN nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden.
 - c. Im Übrigen sind alle im Rahmen dieses Vertrages beider Vertragsparteien zur Kenntnis gelangten Daten vertraulich zu behandeln.
- 11. Salvatorische Klausel**

Sollte einer dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- 12. Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 13. Gerichtsstand, Rechtsgeltung**

Gerichtsstand ist St. Wendel, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.